Negativzins – die neue Normalität im Bankgeschäft

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Volksbank
Darmstadt–Südhessen eG

Inhaltsübersicht

1. Ursache
2. Rechtliche Aspekte
3. Umsetzungsoptionen

Ursache

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

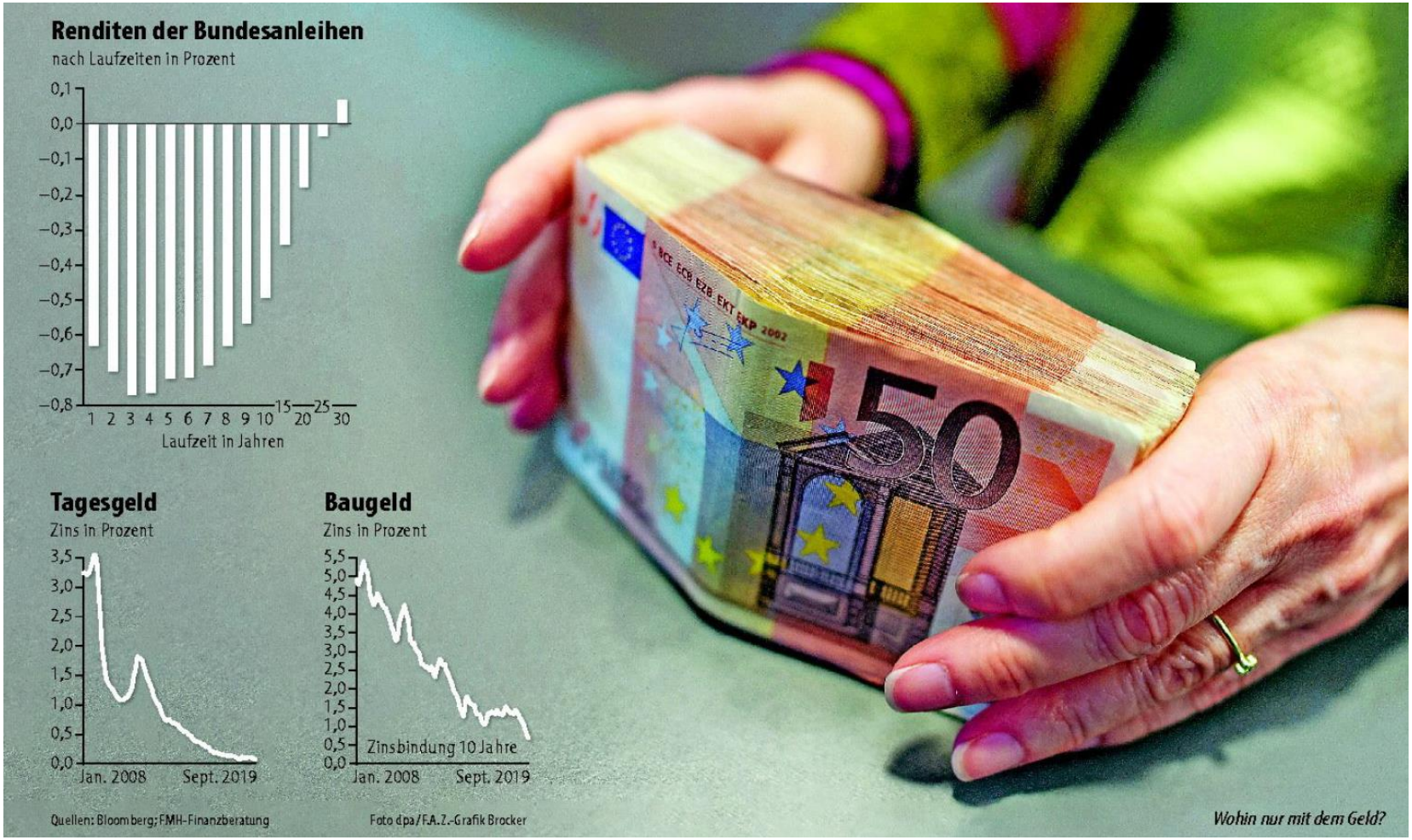

Ursache

Wie wird die Negativzinsthematik in der Presse dargestellt?

Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND
10.09.2019
Volksbanken strömen viele Einlagen zu
…womit der Einlagenüberhand fast 40 Mrd. Euro beträgt. Damit sind Kosten verbunden, weil die EZB einen negativen Einlagensatz von 0,4% erhebt.

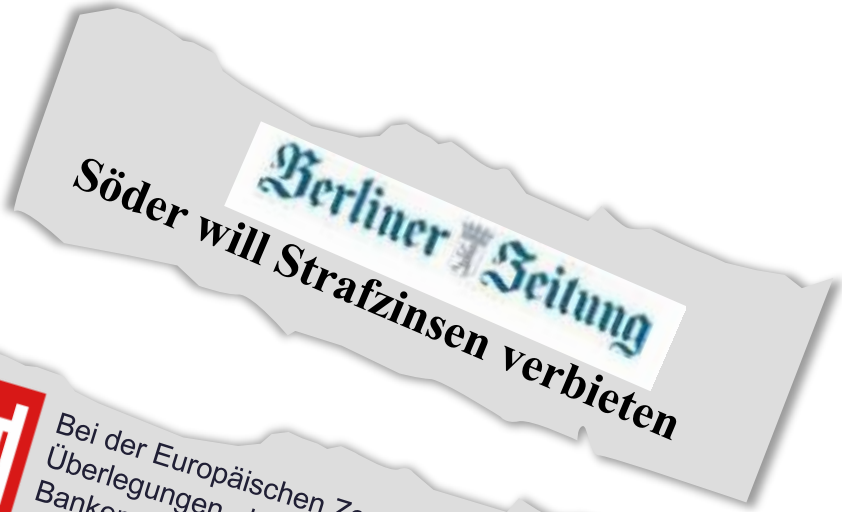
Berliner Zeitung
Söder will Strafzinsen verbieten

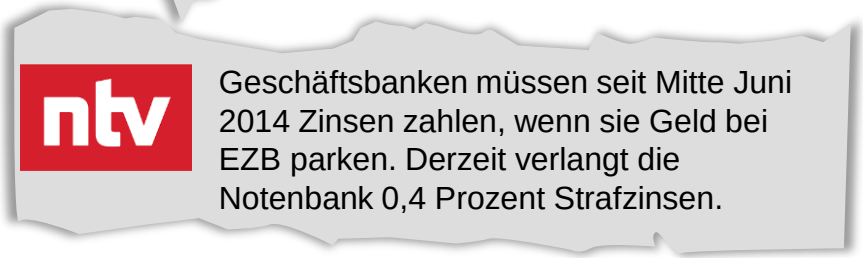
ntv
Geschäftsbanken müssen seit Mitte Juni 2014 Zinsen zahlen, wenn sie Geld bei EZB parken. Derzeit verlangt die Notenbank 0,4 Prozent Strafzinsen.

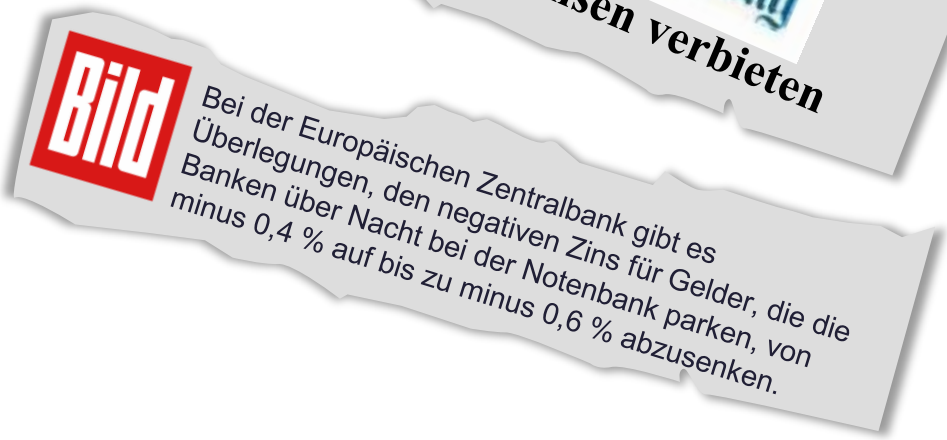
Bild
Bei der Europäischen Zentralbank gibt es Überlegungen, den negativen Zins für Gelder, die die Banken über Nacht bei der Notenbank parken, von minus 0,4 % auf bis zu minus 0,6 % abzusenken.

Passivüberhang aktuell ca. € 200 Mio. = Negativzins bei der EZB € 1.000.000,00
➔ entspricht 2 Basispunkte bezogen auf die durchschnittliche Bilanzsumme

Ursache

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Was ist das eigentliche Problem?

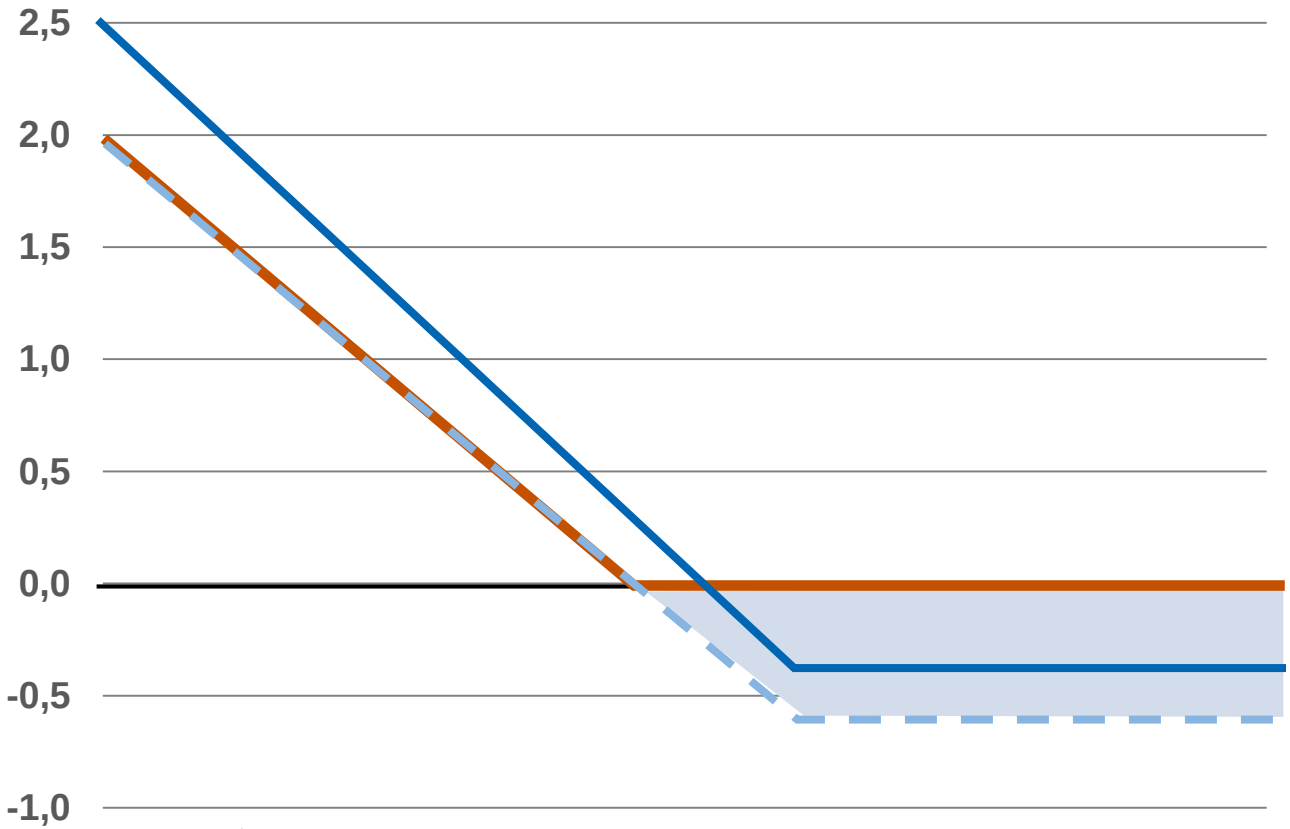

Kundenzins Sichteinlagen 0%

Refinanzierung Interbankenmarkt - 0,4%

„normale“ Refinanzierung Kundengeschäft - 0,6%

fehlender Zinsertrag aus der Refinanzierung 21 Mio. € p.a.

1. Satzungszweck

- §2 Satz 2a.: Gegenstand des Unternehmens ist….., insbesondere die Pflege des Spargedankens, vor allem durch die Annahme von Spareinlagen.

- **Verbraucherschützer leiten aus dieser Satzungsregelung ab, dass die Berechnung von Negativzinsen mit der Pflege des Spargedankens unvereinbar ist und die Satzung eine bindende Wirkung hätte.**

- **Der BVR thematisiert diese Problematik nicht.**

- **Rechtsprechung zu dieser Thematik existiert bislang keine, die juristische Literatur ist uneinheitlich, es existiert keine herrschende Meinung.**

2. Spareinlagen

- Spareinlagen sind eine der drei Formen der Bankguthaben, zu denen noch Sichteinlagen und befristete Einlagen gehören. Alle drei Formen unterscheiden sich vor allem durch ihre Laufzeit oder Kündigungsfrist, denn Sichteinlagen sind täglich fällig und verfügbar, die Laufzeit oder Kündigungsfrist von befristeten Einlagen beträgt mindestens einen Monat.
- Zivilrechtlich gelten Spareinlagen als Darlehen (§ 488 BGB), so dass die darlehensrechtlichen Form-, Fristen- und Kündigungsregelungen gelten, sofern nichts anderes vereinbart wird.

- **Bei Spareinlagen ist -wegen ihrer zivilrechtlichen Einstufung als Darlehen- weitgehend unstrittig, dass ein Negativzins nicht erhoben werden kann, da im BGB geregelt ist, dass für die Geldüberlassung ein Zins zu zahlen ist.**
- **Zudem sollte nach der Begründung der Rechnungslegungsverordnung der Zweck einer Spareinlage der Ansammlung und Anlage von Vermögen sein – dies sei bei der Berechnung von Negativzinsen nicht mehr gegeben.**

2. Spareinlagen -weitere Informationen-

- Das ursprüngliche bankaufsichtsrechtliche Ziel, mit Spareinlagen eine für den Sparer leicht handhabbare, standardisierte Anlageform zu schaffen, schlug sich unter anderem darin nieder, dass der Begriff der Spareinlage bis Juni 1993 in §§ 21 und 22 Kreditwesengesetz (KWG) a. F. geregelt und damit gesetzlich geschützt war. Die Bankenaufsicht hielt eine derart weit reichende Regulierung des Sparverkehrs nicht mehr für erforderlich und mit dem Prinzip der Vertragsautonomie wenig vereinbar. Im Rahmen der vierten KWG-Novelle wurden die Sparverkehrsvorschriften daher dereguliert. Seit dem 1. Juli 1993 ist der Spareinlagenbegriff in § 21 Abs. 4 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV) definiert.
- An die Stelle eines umfassenden rechtlichen Begriffsschutzes und einer Vertragsregulierung war damit eine reine Bilanzierungsvorschrift getreten. Die Kreditinstitute können seither nach Belieben Anlageprodukte unter der Bezeichnung *Spareinlage* anbieten. Als solche bilanzieren dürfen sie jedoch nur Einlagen im Sinne des § 21 Abs. 4 RechKredV. Eine derartige Bilanzierungsvorschrift ist notwendig, da sowohl die Mindestreservebestimmungen in § 16 des Bundesbankgesetz als auch die bankaufsichtlichen Liquiditätsgrundsätze an der Bilanzposition „Spareinlagen“ anknüpfen und diese Vorschriften insbesondere eine unterschiedliche Behandlung von Termineinlagen und Spareinlagen vorsehen.

- **§ 488 Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag**

  (1) Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.
  (2) Die vereinbarten Zinsen sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Ablauf je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuzahlen ist, bei der Rückzahlung zu entrichten.
  (3) Ist für die Rückzahlung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, dass der Darlehensgeber oder der Darlehensnehmer kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sind Zinsen nicht geschuldet, so ist der Darlehensnehmer auch ohne Kündigung zur Rückzahlung berechtigt.

3. Einlagenkonten

- Termineinlagen werden wegen ihrer untergeordneten Bedeutung nicht behandelt
- Sichteinlagen sind §1 Abs. 1 Nr. 1 KWG definiert: ….“die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden.
- Bei Sichteinlagen handelt es sich -gemäß der ständigen Rechtsprechung des BGH und der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur- um einen **unregelmäßigen Verwahrungsvertrag**, für den gemäß § 700 BGB bei Geldgeschäften –mit einigen Ausnahmen- die darlehensrechtlichen Vorschriften Anwendung finden.
- Vom Darlehensvertrag abzugrenzen ist die unregelmäßige Verwahrung u.a. dadurch, dass sie auch im Interesse des Hinterlegers an der **sicheren Aufbewahrung** erfolgt, also nicht nur zu Refinanzierungszwecken für die Bank.

3. Einlagenkonten

- Nach allgemeiner Auffassung sind zudem die gesetzlichen Vorschriften zur unregelmäßigen Verwahrung gemäß § 700 BGB dispositiv. So ist aus den Gesetzesmotiven nicht entnehmbar, dass durch die Gesetzesregelung bestimmte Gestaltungen ausgeschlossen werden sollten.
- Der BVR empfiehlt den Abschluss eines Typenmischvertrags, aus dem verschiedene Motivlagen (Refinanzierungsquelle / sichere Aufbewahrung) ableiten lässt.

- **Verbraucherschützer erkennen in ihrem Gutachten die Privatautonomie grundsätzlich an, versuchen über andere „Rechtskonstruktionen“** (z.B. über mutmaßlich regelmäßigen Kundenwillen einer positiven Einlagenverzinsung) **noch ein Störfeuer zu produzieren – dies scheint aber nicht durchsetzbar.**
- **Der BVR ist uneingeschränkt der Auffassung, dass -bei korrekter Vereinbarung eines Typenmischvertrags- ein Negativzins zu vereinbaren sei.**

4. Kontokorrentkonten

- Bei Kontokorrentkonten handelt es sich im rechtlichen Sinne einerseits um einen Zahlungsdiensterahmenvertrag und andererseits wie bei sonstigen Einlagenkonten um einen Vertrag zur unregelmäßigen Verwahrung.

- Es handelt sich somit um einen Typenmischvertrag, da Elemente aus verschiedenen Vertragsarten gemischt werden.

- Dies wird auch im Rechtsgutachten des Verbraucherschutzverbands explizit so ausgeführt, um unter anderem darzulegen, dass ein Negativzins -wenn überhaupt- nur aus dem unregelmäßigem Verwahrvertrag abgeleitet werden kann.

- Gleichzeitig führt das Rechtsgutachten aus, dass es sich trotzdem Vorliegen eines Typenmischvetrags nur um ein und dieselbe Leistung handelt.

4. Kontokorrentkonten

- **Der Verbraucherschutzverband ist trotz eigener Einschätzung eines Typenmischvertrags der Auffassung, dass es sich beim Girokonto und seinen Bestandteilen „Ausführung des Zahlungsverkehrs“ und „sichere Verwahrung der Einlagen“ um eine identische Leistung handelt, für die keine zwei Entgelte berechnet werden dürfen.**
  - **Die ist auch die Begründung des Landgerichts Tübingen zu dieser Fragestellung**
- **Der BVR stellt indes auf zwei unterschiedliche Leistungen ab und hält daher die Berechnung von Kontoführungsentgelten einerseits und Negativzinsen andererseits für rechtlich zulässig.**
  - **Um den Charakter des Negativzinses zutreffend zu beschreiben empfiehlt die Bezeichnung „Verwahrentgelt“.**

Umsetzungsoptionen

- **Bei Sparkonten ist die Einführung von Negativzinsen nicht möglich**
- **Um Kunden hier keine Ventillösung zu bieten, müssten Sparkonten (zuvor) gekündigt und in andere Einlagenkonten überführt werden.**
- **Wenn keine Sparkonten mehr angeboten werden sollen, ist folgerichtig (zuvor) die Satzung zu ändern und die Passage**

  „2 Satz 2a.: Gegenstand des Unternehmens ist….., insbesondere die Pflege des Spargedankens, vor allem durch die Annahme von Spareinlagen“

  zu streichen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Umsetzungsoptionen

- **Unstrittig scheint, dass eine Einführung von Negativzinsen nur über einen neuen Vertrag oder eine Änderungskündigung eines bestehenden Vertrages möglich ist, dem der Kunde ausdrücklich zustimmen muss.**

- **Optionen bieten sich allenfalls in der Frage, wie die Zustimmung des Kunden erfolgen muss:**

  - Konkludentes Handeln durch „Nichtstun“ als Ableitung aus den AGB scheidet aus

  - Kaufmännisches Bestätigungsschreiben vor vorausgegangener Verhandlung scheint vertretbar

  - Zustimmung bei Vollkaufleuten durch Handeln – also z.B. durch Fortführung des Zahlungszeitpunkts- nach dem Zeitpunkt der in der Änderungskündigung genannten Kündigungsfrist scheint vertretbar

- **Für die Formulierung der Änderungskündigung bietet der BVR Formulierungsvorschläge**

Vielen Dank

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Volksbank
Darmstadt–Südhessen eG